

Luftaufsicht



Beauftragter des BMDV für
Luftaufsicht gem. § 29 LuftVG

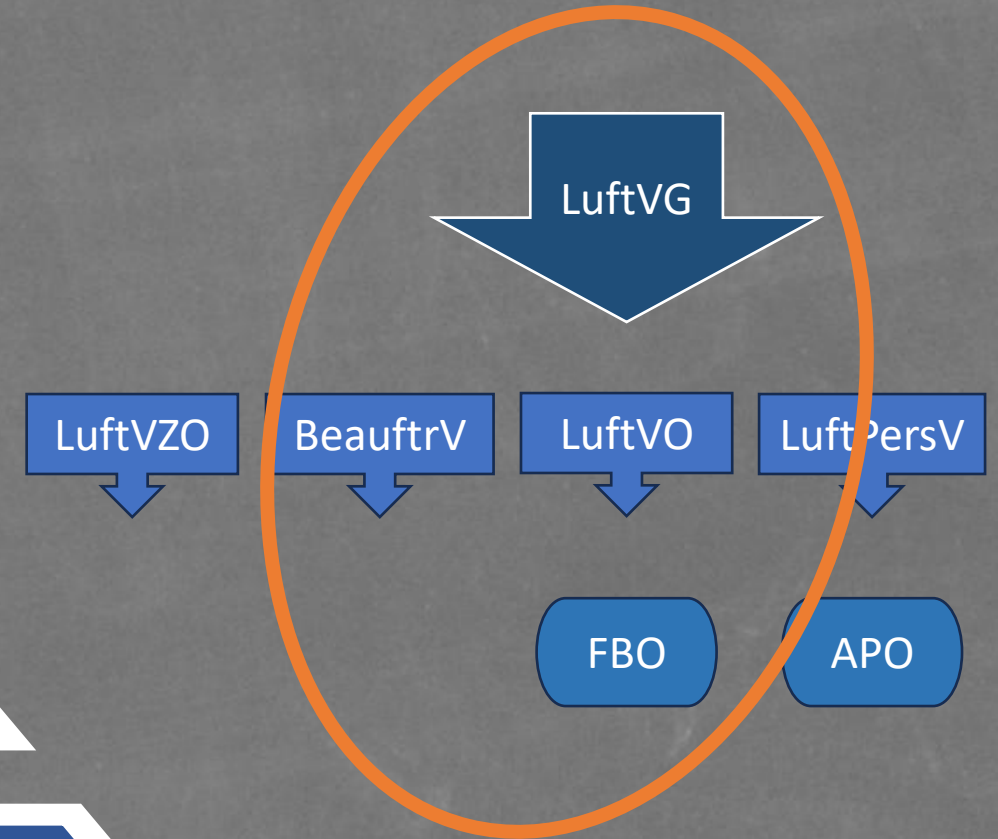
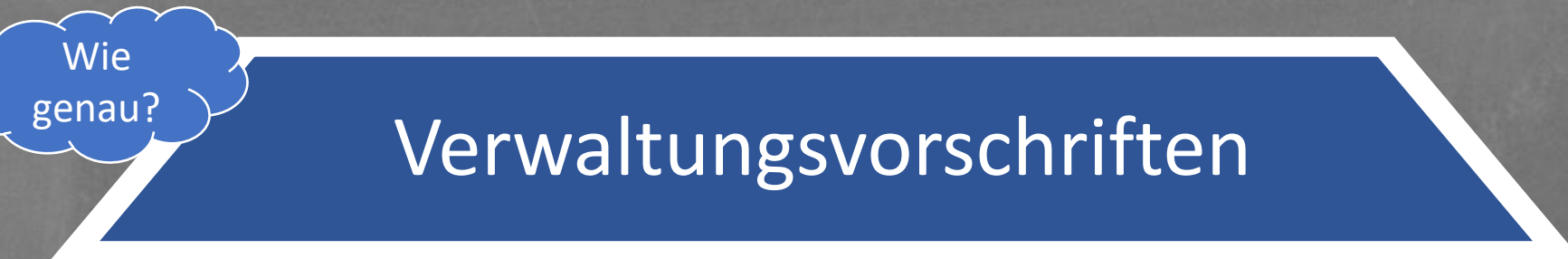


Luftaufsicht

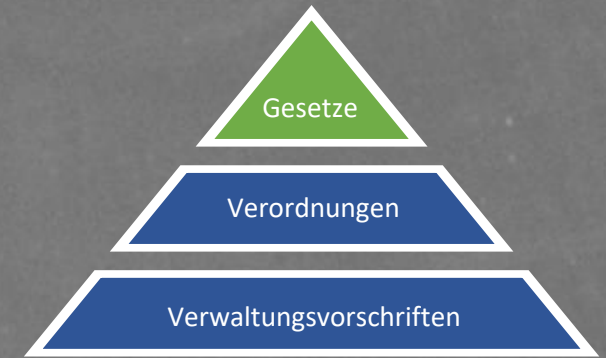
- Rechtliche Grundlagen
- Ernennung der Luftaufsicht
- Wann wird die Luftaufsicht tätig?
- Praktische Beispiele
- Maßnahmen
- Versicherung
- Auftreten der Luftaufsicht
- Fragen

Normenpyramide

Bspw. Sera



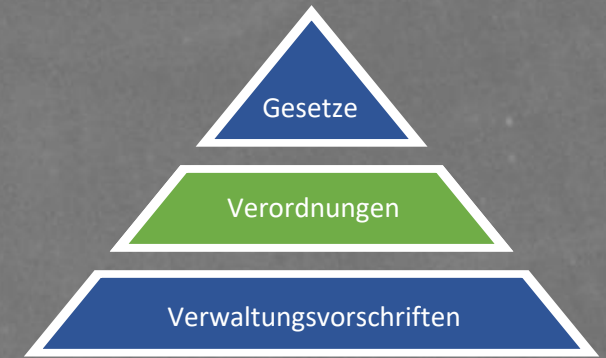
LuftVG §29



- (1) Die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (**Luftaufsicht**) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden und der Flugsicherungsorganisation. Sie können in Ausübung der Luftaufsicht **Verfügungen erlassen. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren**, (erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Fluglärm oder durch Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge in der Umgebung von Flugplätzen dürfen nur im Benehmen mit den für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden getroffen werden.)
- (2) Die Luftfahrtbehörden können diese Aufgabe auf **andere Stellen übertragen** oder sich **anderer geeigneter Personen** als Hilfsorgane für bestimmte Fälle der Wahrnehmung der Luftaufsicht **bedienen**.

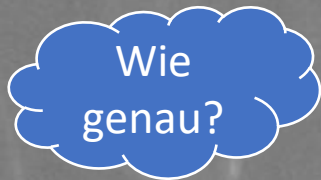
(BeauftrV) § 3

Absatz 4



- Der im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 9767 eingetragene **Deutsche Hängegleiterverband e.V. wird beauftragt**, die folgenden öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch Hängegleiter und Gleitsegel (§ 1 Abs. 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung) wahrzunehmen:
- 1. Erteilung der Erlaubnisse und Berechtigungen für das Luftfahrtpersonal dieser Luftsportgeräte, **(Lizenzen)**
- 2. Erteilung der Erlaubnisse für die **Ausbildung** dieses Luftfahrtpersonals,
- 3. Erteilung der Erlaubnisse zum Starten und Landen mit diesen Luftsportgeräten außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25 Luftverkehrsgesetz), **(Geländezulassungen)**
- 4. **Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen und soweit nicht ein anderer Beauftragter die Aufsicht führt**
- 5. **Erhebung von Kosten** nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.

FBO



DEUTSCHER GLEITSCHIRMVERBAND UND DRACHENFLUGVERBAND

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle



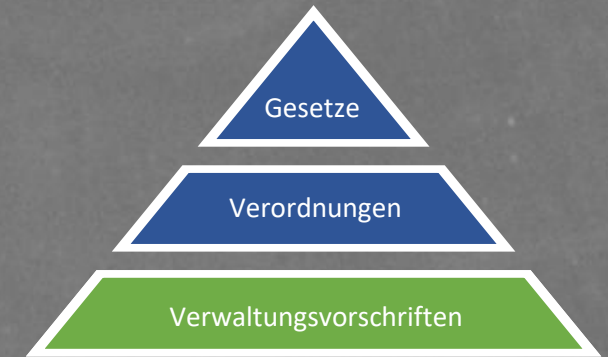
Deutscher Hängegleiterverband e. V. | Am Hoffeld 4 | 83703 Gmund am Tegernsee | Tel. 08022/9675-0 | info@dhvmail.de | www.dhv.de

Flugbetriebsordnung (FBO) für Hängegleiter und Gleitsegel

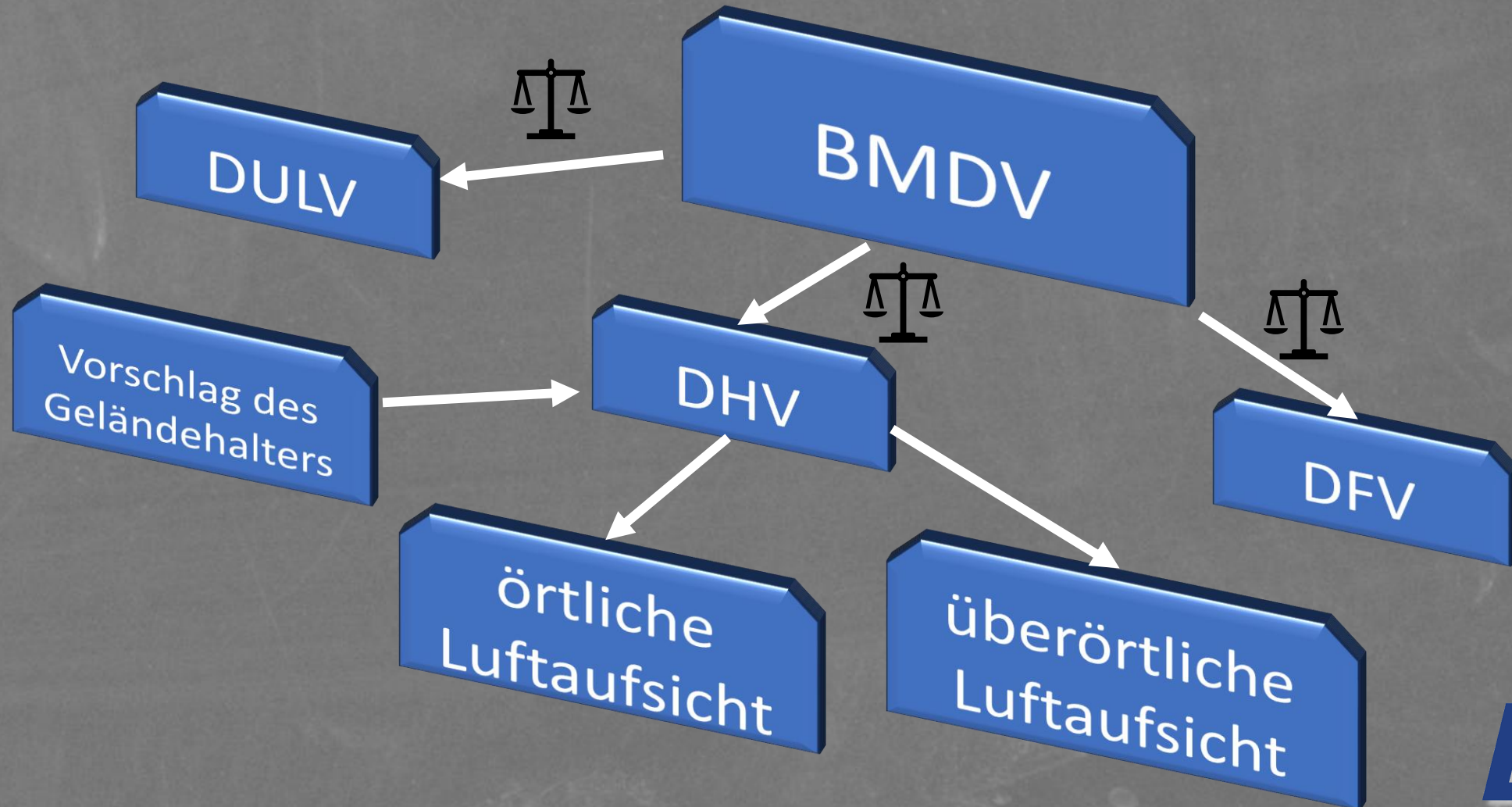
**Luftaufsichtliche Verfügung des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV)
nach § 29 LuftVG vom 12.12 2023**

Abschnitt I: Allgemeine Regeln

1. Diese Flugbetriebsordnung gilt auf Fluggeländen in Deutschland, die ausschließlich dem Betrieb der Hängegleiter und Gleitsegel dienen. Sie ergänzt die allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften (z.B. SERA / LuftVG) und berührt nicht deren Gültigkeit. Weitergehende Auflagen der Zulassungsstelle und Bestimmungen des Geländehalters sowie spezielle luftaufsichtliche Verfügungen sind vorrangig zu beachten.
2. Ein Fluggelände umfasst Start- und Landeplätze und den um die Startplätze gelegenen Flugbereich, in dem der Flugverkehr an den Landeplätzen beobachtet werden kann. Ein Flug, der darüber hinausführt, ist ein Überlandflug.
3. Die mitzuführenden Ausweise, Prüfnachweise und sonstigen Nachweise (Lizenzen) sind den Beauftragten für Luftaufsicht sowie den Startleitern auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Vor dem Start hat der Pilot die für seinen Flug erforderlichen Wetter-, Luftraum- und Geländeinformationen einzuholen. Die Wetterverhältnisse müssen einen sicheren Flug erwarten lassen.
5. Der Pilot startet in eigener Verantwortung unter Beachtung der jeweiligen Fluggeländeerlaubnis des DHV nach § 25 LuftVG oder der Genehmigung einer Landesluftfahrtbehörde nach § 6 LuftVG. Die Bestimmungen des Geländehalters sind einzuhalten.



Ernennung geeigneter Personen



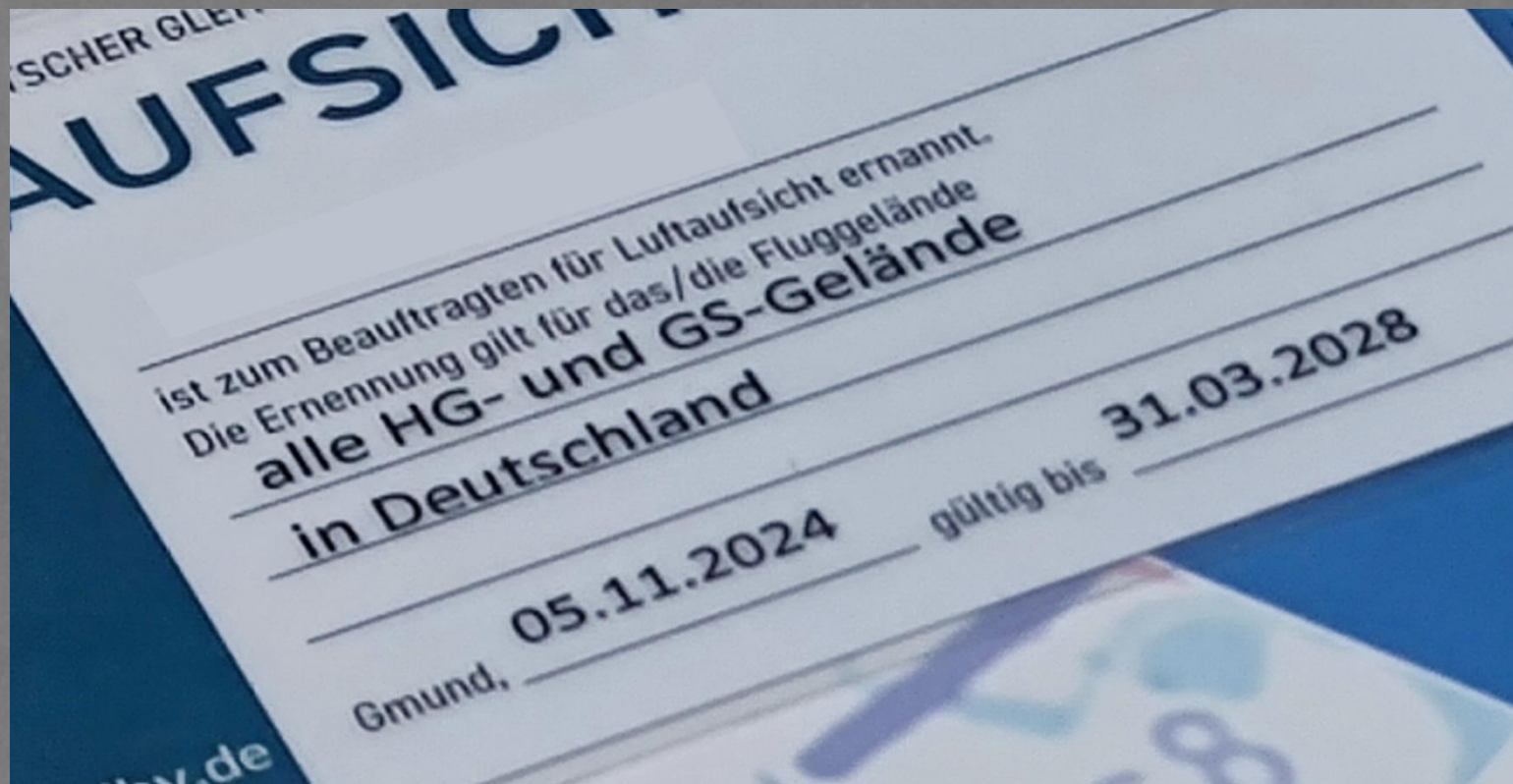
Luftaufsicht durch den DHV

- Die Geländehalter schlagen geeignete Personen für die Luftaufsicht in ihren Geländen vor.
- Der **DHV ernennt geeignete Personen** (Voraussetzung: B-Lizenz, fachliche- und persönliche Eignung.).
- **örtliche und überörtliche Luftaufsicht**
- Ernennung auf **3 Jahre** befristet. Ernennung von **04/2025-03/2028**.
- Luftaufsicht ist **für den DHV tätig!**
- Kann für **ein oder mehrere Gelände** zuständig sein.

Ausweis Luftaufsicht



Ausweis Luftaufsicht



Wann wird die Luftaufsicht tätig?

LuftVG §29

(1) Die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden und der Flugsicherungsorganisation. Sie können in Ausübung der Luftaufsicht Verfügungen erlassen. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, (erheblichen



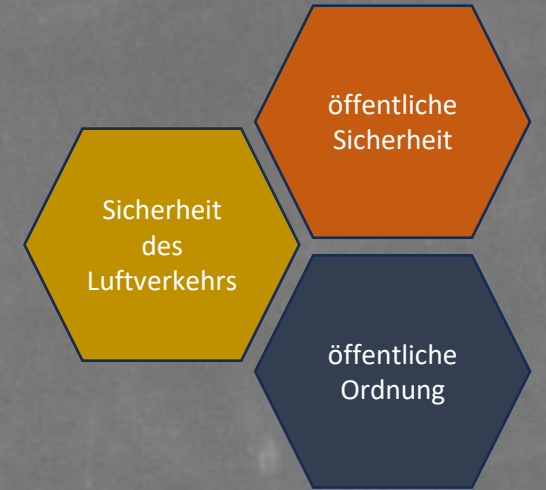
betriebsbedingte Gefahren gehen aus von:

- **Ausrüstung**
- **Pilot**



Konkrete Fälle

- Pilot ohne Helm 
- Gefährdung von Passanten / Zuschauern 
- Nicht Einhalten von Auflagen 
- Verstoß gegen Verordnungen (z.B. Sicherheitsmindesthöhe, Ausrüstung) 
- Gefährliche Witterungsbedingungen 
- Alkohol und Drogen 
- Doppelsitzer mit 3 Personen 
- Überfülltes Aufwindband 
- Geländeeignung 
- Wolkenflug 



Wann wird die Luftaufsicht tätig?

- Verstoß gegen Auflagen (Einfliegen in Schutzzonen)
- Luftaufsicht **kann** in **Einzelfällen** Kontrollen durchführen (Lizenzen, Musterprüfplaketten).
- Kann ein verbindliches Flugverbot aussprechen.
- Wegschauen geht nicht (Beispiel Bäume in der Startschneise zu hoch). Verantwortung zwar beim Geländehalter, doch:
- Wenn ein Problem erkannt wurde, muss die Luftaufsicht eingreifen.
- Grundsatz: Jeder Pilot startet eigenverantwortlich!

Klare Fälle(?)

- Betriebsbedingte Gefahr?
- Außerdem: Unterschied Gefährdung Dritter vs. Selbstgefährdung
- Bewusste Inkaufnahme des Risikos
→ Freiheit des Menschen
- Selbstgefährdung muss im Bewusstsein des Risikos erfolgen
- Voraussetzungen:
Ausschließlich selbstgefährdend (gibt es das?)
- Konkrete / abstrakte Gefährdung
- Wer könnte einschreiten, wenn die Luftaufsicht nicht verantwortlich ist?



Welchen Hut hast du auf?

Im Auftrag des
DHV

Im Auftrag des
Geländehalters

Luftaufsicht

Startleiter

Besitzt Hausrecht



Kann

- luftaufsichtliche Verfügungen aussprechen
- Kontrollen durchführen
- Startverbot aussprechen
- Luftaufsicht kann

Startleiter einsetzen

Verwaltungsgrundsätze:

- Übermaßverbot
- Gleichbehandlungs-Grundsatz
- Nicht berechtigt zu polizeilichem Zwang

Maßnahmen

- Kommunizieren in welcher Funktion du auftrittst?
- Freundlich die Situation erklären
- Anordnungen müssen verbindlich sein!
- Startverbot kann ausgesprochen werden!
- Maßnahmen müssen (in Art, Umfang und Dauer) für die Abwehr der Gefahr notwendig und zweckmäßig sein.
- längerfristige Anordnungen müssen dem DHV gemeldet werden
- Wie gehe ich auf Piloten zu? (Fingerspitzengefühl anwenden!)

Was tun...?

....wenn Anordnungen missachtet werden?

Stufenweises Vorgehen:

Ansprechen vor Ort (mit dem richtigen Ton)

Start- /Flugverbot aussprechen (u.U. vor Zeugen)

Abmahnung durch Luftaufsicht oder Geländehalter (u.U. vor Zeugen)

Meldung an den DHV (DHV wird tätig) (langfristige Anordnung)

Polizei (Uneinsichtige Piloten, Straftaten, Alkohol...) Amtshilfe

LBA (Verfolgen von Ordnungswidrigkeiten)

Dokumentieren der Maßnahmen (z.B. fotografieren)



Konkrete Beispiele

- Bei starkem Wind hat ein Pilot schon beim Auslegen des Schirms große Probleme diesen zu kontrollieren. Er hat drei Fehlstarts und wird bei diesen zum Teil über den Startplatz geschliffen. Andere Piloten müssen ihm helfen seinen Schirm zu sichern.
- → betriebsbedingte Gefahr für Dritte kann ausgehen von Ausrüstung und Piloten. Dieser Pilot ist eine Gefährdung für andere. (öffentliche Sicherheit)
- Ein Hike&Flyer kommt am Startplatz an und macht sich startbereit. Sein Gurtzeug besitzt offensichtlich keinen Protektor und keine Rettung. Auf Anfrage behauptet er, dass er schließlich keine Dritten gefährdet.
- → Es ist eine Gefährdung für die öffentliche Ordnung. Die Ausrüstung besitzt offensichtlich keine Musterprüfung. Die Luftaufsicht greift ein. (ähnlich Speedflyer, Moustache)

Haftpflicht- Versicherung

der Luftaufsicht
über den DHV
(Gruppenversicherung)



Flugleiter-Haftpflichtversicherung Nr. 30660070 154 Besondere Vertragsbestimmungen 01.01.2024

Versicherungsgegenstand: Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des DHV als Flugleiter, Startleiter oder Beauftragte für Luftaufsicht.

Versicherungsbedingungen: Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen
Lu H 2 (AHB-Lu 2008)

Versicherungsumfang: Der Versicherungsschutz umfasst die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller DHV-Mitglieder mit Luftfahrerschein für Gleitsegel oder Hängegleiter aus ihrer Tätigkeit als Flugleiter/Startleiter/DHV-Beauftragte für Luftaufsicht gemäß der luftrechtlichen Vorschriften und Bescheide, soweit sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Der im Rahmen von Aktionen der DHV Jugend vom DHV-Jugendmanager bestimmte Flug-/Startleiter gilt mitversichert.

Örtlicher Geltungsbereich: Europa

Deckungssumme: Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis:
1.000.000 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Gmund, den Köln, den 06.02.2024

Der Versicherungsnehmer: Der Versicherer:

Deutscher Hängegleiterverband e.V. HDI Global SE

Wie vertritt die Luftaufsicht den DHV?

- Freundliches, aber bestimmtes Auftreten mit Fingerspitzengefühl
- Klare Ansagen
- Einschreiten, wenn Abwehr von Gefahren notwendig

Aufgaben sind nicht:

- **Lückenlose oder unangemessene Überprüfungen**
- **Ständig vor Ort und im Mittelpunkt**
- **...das Stresslevel am Startplatz zusätzlich zu erhöhen**

Die Luftaufsicht (der Freund und Helfer)

- agiert viel im Hintergrund
- Agiert präventiv und unterstützend (Zusammenarbeit mit Geländehalter)
- Beobachtet
- Schaut nicht weg
- Wendet –falls notwendig- Gefahren ab

Fragen kreuz & quer

- Luftaufsicht /Startleiter /Sicherheitsbeauftragter /Geländebeauftragter
- Zuständigkeit auf einem Flugplatz nach § 6 LuftVG (Achtung bei UL-Plätzen)

LuftVG §29 Absatz 4. **Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen und soweit nicht ein anderer Beauftragter die Aufsicht führt**

Fragen kreuz & quer

- Luftaufsicht /Startleiter /Sicherheitsbeauftragter/ Geländebeauftragter
- Zuständigkeit auf einem Flugplatz nach § 6 LuftVG (Achtung bei UL-Plätzen)
- Kosten der Luftaufsicht trägt Geländehalter
- Wie sollte mit der Gastflugregel insbesondere bei ausländischen Piloten umgegangen werden?

Weitere Infos

- www.dhv.de unter Luftaufsicht
- Artikel über Luftaufsicht:
https://www.dhv.de/fileadmin/user_upload/aktuell_zu_halten/Gelaende/Bilder/Gelaende/fair_in_the-air/luftaufsicht_torsten_fieg.pdf
- DHV Geländereferat: Bettina Mensing / Michael Bender

Weitere Fragen? → Im Laufe der nächsten Wochen wird ein FAQ zu diesem Thema auf der DHV Homepage veröffentlicht.